

HELGE HILDEBRANDT

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte: Sozialrecht, Insolvenzrecht

Abs.: RA Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel

Sozialgericht Kiel

Kronshagener Weg 107 a

24116 Kiel

Telefax: 237265 - 10

Gutenbergstraße 6

24118 Kiel

Telefon: (0431) 88 88 58 7

Telefax: (0431) 530 11 544

Email: helgehildebrandt@hotmail.com

Internet: sozialberatung-kiel.de

099-14-sg-k-01

(bitte immer angeben)

15.05.2014

Klage

des _____ 24106 Kiel

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RA Hildebrandt, _____ Kiel

gegen

das Jobcenter Kiel, vertreten durch den GF _____, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Beklagte -

wegen: Kosten der Unterkunft in Gestalt von Hotelkosten für den Zeitraum ab 01.03.2014 bis 03.03.2014

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen den Änderungsbescheid vom 26.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2014, hier zugegangen am 15.05.2014, Geschäftszeichen 611.c – 13102BG_____ – W 01127/14. Es wird beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger unter Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 18.03.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2014 für den Zeitraum 01.03.2014 bis 03.03.2014 weitere Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Hotelkosten in Höhe von 29,33 € sowie 2 x 56,00 €, zusammen mithin 141,33 €, zu gewähren.
2. Dem Kläger wird ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners gewährt.
3. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Begründung:

I. Der Kläger lebte bis Ende Februar 2014 bei seiner (ehemaligen) Lebensgefährtin Frau _____ in der _____ Neumünster zur Untermiete. Bereits im Januar 2013 war das Verhältnis zerrütet. Mit Schreiben vom 14.01.2013 kündigte Frau _____ dem Kläger das Untermietverhältnis zum 31.01.2014 und bestätigte dem Jobcenter Neumünster mit weiterem Schreiben vom 01.01.2014 die Trennung vom Kläger.

Für den Kläger zeichnete sich Anfang Februar 2014 eine Arbeitsaufnahme in Stuttgart ab. Aus diesem Grunde mietet der Kläger keine neue Unterkunft ab 01.02.2014 an. Am 06./07.02.2014 fuhr der Kläger nach Stuttgart, um Gespräche mit seinem potentiellen Arbeitgeber zu führen. Am 11.02.2014 fand ein „Kick-off-Meeting“ zur Projektplanung statt.

In der Woche ab 17.02.2014 bekam der Kläger einen drastischen Schub seiner Entzündungskrankheit. Zunächst wurde dem Kläger von seinen behandelnden Ärzten des UKSH in Kiel TNF Alpha Blocker verschrieben, die sich der Kläger in Stuttgart selbst verabreichen sollte. Die regelmäßig erforderlichen Blutkontrollen sollten von einem Facharzt in Stuttgart vorgenommen werden. Die Medikation verlief indessen negativ, da bereits die Medikation von Kiel aus falsch bestimmt wurde. Am 18.02.2014 erhielt der Kläger in Stuttgart eine Spritze des Medikaments, welche einen starken Schub und eine Verschlimmerung der Symptome auslöste. Am 19.02.2014 rief der Kläger im UKSH in der Rheuma Ambulanz an, wo er sich seit dem 16.12.2013 in Behandlung des Exzellenzzentrums für Entzündungskrankheiten, Arnold-Keller Straße 3, 24105 Kiel befindet. Die behandelnden Ärzte des UKSH empfahlen dem Kläger eine sofortige Vorstellung in Kiel und die umgehende Absetzung der in Stuttgart verordneten Medikation. Vom 22.02.2014 bis 27.02.2014 ist der Kläger wegen seiner schweren rheumatischen Erkrankung im UKSH vollstationär behandelt worden.

Nachweis: Rechnung des UKSH vom 05.03.2014 – **Anlage 1** -

Auch aufgrund der Falschbehandlung in Stuttgart wurde entschieden, dass die medizinische Versorgung unbedingt von den Fachärzten in Kiel durchgeführt werden muss. Aus diesem Grunde entschied sich der Kläger, in Kiel zu bleiben. Da der Kläger nach seiner Krankenhausentlassung am 27.02.2014 keine Unterkunft hatte, mietet er sich für den Zeitraum Freitag, 28.02.2014 bis Montag, 03.03.2014 – mithin drei Tage – im Hotel _____ für 56,- € je Übernachtung ein.

Am Montag, 03.03.2014, sprach der Kläger bei dem Unterzeichnenden vor, der ihm spontan zur Vermeidung von Obdachlosigkeit seine Nachbarwohnung angeboten hat (siehe mein Schreiben vom 05.03.2014 zum meinem Aktenzeichen 055/14).

Mit Bescheid vom 18.03.2014 bewilligte die Beklagte dem Kläger unterkunftssichernde Leistungen für den Zeitraum ab 03.03.2013, für den Monat März 2014 folglich in Höhe von 270,67 €. Mit Überprüfungsantrag vom 24.03.2014 wurden auch für den Monat März 2014 die Übernahme der vollen Miete von 290,00 € bruttowarm sowie die Hotelkosten in Höhe von 3 x 56,00 € beantragt. Mit Änderungsbescheid vom 26.03.2014 erkannte die Beklagte daraufhin die Miete für den Monat März voll an, lehnt aber die Übernahme von Hotelkosten ab. Den gegen diese Ablehnung der Übernahme von Hotelkosten mit anwaltlichem Schreiben vom 06.04.2014 erhobenen und mit weiterem Schreiben

vom 07.05.2014 begründeten Widerspruch lehnte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.05.2014 ab.

Nachweis: Widerspruchsbescheid vom 15.05.2014 – **Anlage 2** -

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der vorliegenden Klage.

II. Die streitgegenständlichen Bescheide sind rechtswidrig und deswegen aufzuheben, § 54 Abs. 2 SGG. Der Anspruch des Klägers auf unterkunftssichernde Leistungen ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind.

1. Von dem Unterkunfts begriff erfasst werden auch Hotelzimmer (Berlit in LPK-SGB II, 5. Aufl. 2013, § 22 Rn. 19 m.w.N.; SG Augsburg, Urteil vom 23.03.2009, S 9 AS 187/09). Kosten für ein angemessenes Hotelzimmer können übergangsweise als Unterkunftsbedarf anzuerkennen sein, wenn sich für den Leistungsberechtigten nicht sofort eine Wohnung (z.B. nach Anstaltsaufenthalt) finden lässt (Luik in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 22 Rn. 37 m.w.N.). Dies war vorliegend nach dem geschilderten und auch nachgewiesenen Sachverhalt der Fall. Der Kläger hatte keinen Wohnraum in Neumünster bzw. Kiel angemietet bzw. sich um Wohnraum bemüht, weil er Neumünster bzw. Kiel verlassen wollte. Eine Rückkehr in die zum 31.01.2014 gekündigte Wohnung, in welcher der Kläger von Frau ____ bis zum 06./07.01.2014 gleichsam noch geduldet wurde, schied aus. Eine andere Möglichkeit, kurzfristig nach seiner Krankenhausentlassung Unterkunft zu finden (etwa bei Freunden), hatte der Kläger nicht.

Soweit die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid auf Seite 3, zweiter Absatz von unten nunmehr ausführt, dem Kläger sei es nach seiner Entlassung aus dem Universitätsklinikum „möglich und zumutbar“ gewesen, für die Zeit vom 28.02.2014 bis 03.03.2014 „eine anderweitige, kostenfreie Unterkunft in Anspruch zu nehmen“, ist von ihr bisher weder dargelegt noch nachgewiesen, um was für kostenlose Unterkünfte es sich hierbei handeln soll. Es wird bestritten, dass es in Kiel kostenlosen Wohnraum gibt. Sollte die Beklagte die sozialen Einrichtungen für Wohnungslose im Blick haben, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese Unterkünfte nicht kostenlos sind. Die Stadt wendet hierfür im Haushaltsjahr 2014 (Plan) über 1,5 Mio. € auf.

Nachweis: Kieler Haushaltsplan 2012, Band 1, Seite 582 f. – **Anlage 3** -

2. Soweit der Kläger von der Beklagten im inkriminierten Änderungsbescheid vom 26.03.2014 auf die Kieler Obdachlosenunterkunft verwiesen wird, ist dem entgegen zu halten, dass sich der Kläger auf Not- oder Obdachlosenunterkünfte zur Deckung seines Unterkunftsbedarfes nicht verweisen lassen muss (Berlit a.a.O.; zum Verhältnis Obdachlosenunterkunft und Wohnunterkunft vgl. auch Luik a.a.O., Rn. 37, 42 f.). In vorliegendem Fall war dem Kläger eine Obdachlosenunterkunft im Übrigen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar: Die Haut des Klägers war am gesamten Rücken aufgeplatzt, die Füße befanden sich in Folien verpackt. Der Kläger konnte ohne Schmerzen kaum sitzen und stehen und auch nur unter Schmerzen liegen. Nicht ganz zutreffend ist zuletzt auch die Feststellung in dem angefochtenen Änderungsbescheid, der Kläger sei „am 01.03.2014 ohne festen Wohnsitz nach Kiel gekommen“ und der Kläger hätte „am 01.03.2013 dort [in der Obdachlosenunterkunft] oder beim Jobcenter vorsprechen können.“ Der Kläger stand bis zum 28.02.2014 bei dem Jobcenter

Neumünster im Leistungsbezug. Er hat sich in der Zeit vom 22.02.2014 bis 27.02.2014 bereits stationär in einem Kieler Krankenhaus befunden, ist also nicht „am 01.03.2014 ohne festen Wohnsitz nach Kiel gekommen“. Am 01.03.2014 konnte der Kläger auch nicht im Jobcenter Kiel vorstellig werden, denn der 01.03.2014 war ein Samstag und am Samstag hat das Jobcenter Kiel geschlossen.

Soweit die Beklagte im inkriminierten Widerspruchsbescheid auf Seite 3 letzter Absatz auf die Öffnungszeiten des Jobcenters bzw. des Amtes für Wohnen und Grundsicherung hinweist, liegen auch diese Ausführungen neben der Sache. Keine der benannten Behörden hätte dem Kläger angemessenen Wohnraum in Gestalt einer Mietwohnung anbieten können. Der Kläger hatte deswegen bereits objektiv überhaupt keine Veranlassung, diese Behörden am 27.02. bzw. 28.02.2014 aufzusuchen.

3. Die Kosten der Unterkunft sind im konkreten Fall auch nicht unangemessen. Im Monat März 2014 sind dem Kläger folgende Kosten bruttokalt entstanden: 29,33 € + 2 x 56,00 € Hotelkosten + 250,00 € Miete Wohnung Projensdorfer Straße 8, 24106 Kiel = 391,33 €. Eine Deckelung auf die Mietobergrenze von 316,00 € bzw. 327,50 € scheidet aufgrund der Besonderheiten des konkreten Falles – Unterbringung nur für die Nächte über das Wochenende nach Krankenhausentlassung – aus.

4. Es werden hinsichtlich der Wohnung _____ auch keine Unterkunftskosten für eine tatsächlich in den Tagen 01. und 02.03.2014 (der Einzug erfolge am Nachmittag des 03.03.2014) nicht genutzte Wohnung geltend gemacht. Die Miete wurde für den Monat, beginnend ab März 2014, vereinbart.

3. Interessanter als die Frage des Unterkunftsanspruches auch hinsichtlich der Hotelkosten dem Grunde nach und – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung noch nicht geklärt und wohl bisher auch noch nicht einmal erörtert ist die Frage der Höhe des Anspruches vor dem Hintergrund der Problematik, dass Hotelzimmer nicht für einen Tag, sondern eine Nacht angemietet werden. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Kosten für die Nacht vom 28.02.2014 auf den 01.03.2014 von der Beklagten zu tragen sind. Der von dem Kläger am 05.03.2014 gestellte ALG II-Antrag wirkt auf den 01.03.2014 zurück, § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Ab diesem Zeitpunkt hat das Jobcenter Leistungen für die Unterkunft zu erbringen.

a) Möglicherweise sind von der Beklagten die vollen Kosten auch für den Buchungszeitraum 28.02.2014 bis 01.03.2014 in Höhe von 56,00 € zu übernehmen. Grundsätzlich sind Unterkunftskosten zu übernehmen, wenn diese im Leistungszeitraum, hier also ab 01.03.2014, 00.00 Uhr, fällig werden.

Fraglich ist, wann vorliegend die Rechnung für die Übernachtung vom 28.02. auf den 01.03.2014 fällig geworden ist. Fälligkeiten können sich aus gesetzlichen Regelungen oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Der Beherbergungsvertrag ist ein im BGB nicht eigenständig geregelter sog. gemischter Vertrag. Wesentlicher Bestandteil ist die Zimmeranmietung, auf die das Mietvertragsrecht teilweise angewandt werden kann. Allerdings enthält das Mietrecht keine sinnvoll anwendbaren Regelungen zur Fälligkeit von Forderungen aus Beherbergungsverträgen. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Hotels _____ Kiel

Nachweis: AGB des Hotel _____ , Kiel – **Anlage 4** -

wird die Rechnung des Hotels binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Rechnung wurde dem Kläger am 28.02.2014 gestellt und ist damit am 14.03.2014 fällig geworden. Tatsächlich verlangt das Hotel _____ aber abweichend von seinen AGB die Bezahlung bei Buchung. Der Kläger hat nach seinen Angaben die Rechnung vom 28.02.2014 bereits am 28.02.2013 bar bezahlt. Hierdurch ist die Zahlungsforderung für die Übernachtung vom 28.02. auf den 01.03.2014 bereits vor Antragstellung zum 01.03.2014 durch Erfüllung erloschen (vgl. § 362 Abs. 1 BGB). Nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG, wonach ein aktueller Unterkunftsbedarf im Bedarfszeitraum nur besteht, wenn der Leistungsberechtigte im Bedarfszeitraum für die Überlassung der Mietsache Dritten gegenüber kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts einem Zahlungsanspruch ausgesetzt ist (Berlit a.a.O. Rn 22 und Luik a.a.O. Rn 44 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 19.01.2012, B 14 AS 2/10 R: „alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag für die Unterkunft ergeben“), besteht für die Übernahme des Kosten für die Übernachtung vom 28.02. auf den 01.03.2014 kein Bedarf (mehr), weil der Kläger im Bewilligungszeitraum für diese Übernachtung keinem Zahlungsanspruch durch das Hotel _____ (mehr) ausgesetzt war. Etwas anders folgt auch nicht aus BSG, Urteil vom 07.05.2009, B 14 AS 13/08 R Rn. 13 ff. zum alten Recht (keine Rückwirkung der Antragstellung auf den Monatsersten), denn der Kläger war bereits zu Beginn des Monats keinem Zahlungsanspruch für die Übernachtung vom 28.2. auf den 1.3. (mehr) ausgesetzt. Jedenfalls eine volle Übernahme der Hotelkosten gemäß Rechnung vom 28.02.2014 dürfte demnach ausscheiden.

b) Andererseits führt diese Rechtsauffassung zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen: Stellt ein Leistungsberechtigter etwa zum 01.03.2014 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, hat aber seine Miete für den Monat März 2014 bereits Ende Februar an seinen Vermieter bezahlt, würde nach der oben skizzierten Rechtsauffassung kein Anspruch auf Unterkunftssichernden Leistungen für den Monat März 2013 bestehen. Es bestünde wegen 362 Abs. 1 BGB kein aktueller zu befriedigender Bedarf im Leistungszeitraum. Es spricht viel dafür, dass das BSG in seiner Entscheidung vom 07.05.2009, B 14 AS 13/08 R genau dieses Ergebnis (keine Anspruch auf unterkunftssichernde Leistungen anteilig für den Monat, wenn Miete für den ganzen Monat vor Antragstellung bezahlt) – freilich mit einer auf die neue Rechtslage nicht ohne Weiteres übertragbaren Begründung – vermeiden wollte. Letztlich sind die Situationen vergleichbar: Für den Leistungszeitraum besteht ein faktischer (Unterkunfts-) Bedarf, dieser Bedarf ist lediglich bereits „bezahlt“. Nach neuer Rechtslage (Antragsrückwirkung nach § 37 SGB II) scheidet lediglich die Argumentation mit § 41 SGB II aus. An der Klärung dieser Rechtsfrage besteht m.E. ein grundsätzliches Bedürfnis.

c) Interessengerecht und im Sinne von BSG B 14 AS 13/08 R erscheint es, dem Kläger ab 1.3.2014, 00.00 Uhr unterkunftssichernde Leistungen in der tatsächlichen Höhe anteilig wie folgt zu gewähren, auch wenn die Hotelkostenforderung im Bedarfszeitraum durch Erfüllung bereits erloschen war: Das Hotelzimmer wurde ausweislich Nr. 5 der AGB des Hotels _____ vom 28.01.2014 ab 14.00 Uhr bis 01.03.2014, 11.00 Uhr angemietet. Auf den Bewilligungszeitraum ab 01.03.2014 entfallen mithin 11/21 von 56,00 € = 29,33 €. Diese Kosten werden hiermit geltend gemacht.

III. Zur Begründung des Prozesskostenhilfesuches wird auf die beigefügte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Einkommensnachweis Bezug genommen. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Helge Hildebrandt, Rechtsanwalt